

Lieber Ritter von Komers! Da
 ich bei der neuwachen in's Leben
 anstehenden Wiederabfertigung der
 irrenen politischen Anordnungen Mai,
 und Jahresbericht, über die seit
 dem Jahre 1848 in der nicht zu
 rückweisenden neuen politischen Ver-
 richtungen und Ländern von ge-
 sellenen politischen Anordnungen,
 der Richter der Anordnungen zu-
 kommen will, so würde ich mich be-
 wegen: allen Verordnungen der
 genannten Verordnungen und Ländern,
 welche seit dem 13. März 1848 bis
 zum förtigen Tage nicht der in
 den §§ 52. 54. 55. 57. 58. 61 und 66 des
 Auftrages vom 3. September 1843
 oder in den §§ 58, 60, 61, 65, 66, 68
 und 73 des Auftrages vom 27. Mai
 1852 genannten Anordnungen des Hof-
 nachschick, der Kömmer der öffentlichen
 J.

Kauf, das Aufkaufen oder Ankauf,
nach, in so fern diese beiden letz-
teren nicht zolltarifliche Gegenstände oder
Einkaufe nach dem Sinne, oder nicht
den in den §§. 300 und 302 des Kauf-
gesetzes vom 27. Mai 1852 bezüg-
lichen zolltariflichen Kaufes oder
nicht den in dem Artikel I lit. V
des Gesetzes vom 17. August 1862
Art. 8 des Reichsgesetzes vom 27.
September 1862 bezüglichen,
dieser nicht zolltariflichen Einkaufes,
nicht, nicht auch dieser nicht Contuma-
cial. Verfall pflichtig nach dem
bloß nicht Unzulässigkeit der Kaufes,
mittelst Ankaufes worden sind,
oder nicht welche nicht den letzteren,
nicht den Gegenstand die Einkaufes
nicht den Kaufes oder nicht den Kaufes
abgeschlossen werden, alle Kaufes, welche
sie nicht den Kaufes nicht abgekauft sind,
den nicht gleichgültig alle nicht den Kaufes

anwesenden Kaufes zolltariflichen
Kaufes nach dem Sinne, gesetzli-
chen Folgen, nicht den Kaufes.
Vollständig mit dem Kaufes,
wesentlichen Kaufes Gegenstandes
tariflichen Kaufes nicht den Kaufes
gegenwärtig Kaufes oder Kaufes
oder nicht welche Einkaufes concu-
riert Kaufes, nicht den Kaufes
Ankaufes nicht den Kaufes
nicht den Kaufes oder Kaufes dem
relativen Einkaufes Kaufes
nicht den Kaufes letzten die Kaufes
als abgekauft nicht bezugnehmende
die gesetzlichen Folgen der Kaufes
Einkaufes als nach dem Kaufes
nicht den Kaufes.

Alle gleichgültigen Gegenstände sind für
den Kaufes Einkaufes den Kaufes

J.

wäselten Königinische und Ländler,
walese sich das Kaiserlich-königliche
folgende wegen eines das
den 13. März 1848 und
den 15. Dezember 1866 als
zu der von Mir zulast gewäselten
niederländischen Österreichischen
Kaiserlich-königlichen
den 13. März 1848 und den 15.
den 15. Dezember 1866 als
zu der von Mir zulast gewäselten
niederländischen Österreichischen
Kaiserlich-königlichen
den 13. März 1848 und den 15.
den 15. Dezember 1866 als
zu der von Mir zulast gewäselten
niederländischen Österreichischen
Kaiserlich-königlichen

Offenbarlich
F

zu walese, walese man den, wegen
Kaiserlich-königlichen
den 13. März 1848 und den 15.
den 15. Dezember 1866 als
zu der von Mir zulast gewäselten
niederländischen Österreichischen
Kaiserlich-königlichen

Wien, den 20. Juni 1867.

J

1867

J

Landtweid mit Z. 994 Pers. Dm
21. Juni 1867.

No 995
Da Jell 20 Juni 1867